

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1959

Nummer 31

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
15. 7. 59	Anordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen in den Gemeinden Wulfen, Lippramsdoerf und Stadt Marl (Kreis Recklinghausen)	230	135

230

Anordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen in den Gemeinden Wulfen, Lippramsdoerf und Stadt Marl (Kreis Recklinghausen).

Vom 15. Juli 1959.

Auf Grund der Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 381) wird für das in § 1 näher bezeichnete Gebiet der Gemeinden Wulfen, Lippramsdoerf und Stadt Marl im Kreise Recklinghausen eine Baubeschränkung angeordnet.

§ 1

Von der Baubeschränkung werden Teile der nachstehend bezeichneten Fluren betroffen:

Gemarkung Wulfen	Flur 9 I, 9 II und 10;
Gemarkung Lippramsdoerf	Flur 10, 16, 19, 20 und 21
Gemarkung Marl	Flur 32, 34 und 35.

lage

Das Baubeschränkungsgebiet ist in der als Bestandteil dieser Anordnung mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000, die auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 gefertigt ist, durch eine schwarze Begrenzungslinie und blaßrote Flächenfärbung kenntlich gemacht. Außerdem liegen bei den Amtsverwaltungen Hervest-Dorsten, Haltern und Marl je eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und elf Kartenblätter im Maßstab 1 : 2500 bzw. 1 : 1000, in denen die Grenzen des Baubeschränkungsgebietes durch eine rote Umrandung bezeichnet sind, öffentlich aus.

§ 2

Für die nach § 1 geschützten Flächen können der Landkreis Recklinghausen und die Ämter Hervest-Dorsten und Marl als Baugenehmigungsbehörden im Einvernehmen mit dem Bergamt Recklinghausen II bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben die bauaufsichtliche Genehmigung versagen, wenn durch das Vorhaben die Durchführung der bergbaulichen Maßnahmen erschwert würde. Die Versagung ist bei Anlagen ausgeschlossen, die dazu bestimmt sind, die landwirtschaftliche Erzeugung bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch den Bergbau zu sichern oder zu steigern.

Die genannten Baugenehmigungsbehörden können im Einvernehmen mit dem Bergamt Recklinghausen II nach Lage der Verhältnisse auch an Stelle der Versagung der Baugenehmigung im Wege einer Auflage eine besondere Bauart vorschreiben, wenn hierdurch sich bereits die Hemmnisse für die Durchführung der bergbaulichen Maßnahmen beseitigen lassen. Bauten geringfügiger Art sollen nicht beanstandet werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten:

Dr. Sträter.

Der Minister für Wiederaufbau:

Erkens.

— GV. NW. 1959 S. 135.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4.50 DM, Ausgabe B 5.40 DM.

**Die Anlage ist aus technischen
Gründen nicht erfaßt worden.**

**Gesetz-und Verordnungsblatt
NRW
Nr. 31/1959**

Baubeschränkungsgebiet

**Die Anlage (Seite 136) ist nur in
der Bibliothek des Landtags
NRW einzusehen.**